

Gesetzeskonforme Wartung raumlufttechnischer Anlagen

Die VDI-Richtlinie 6022 definiert umfassend die hygienischen Anforderungen an raumlufttechnische Anlagen für Büro- und Versammlungsräumen (Teil 1, **gilt seit Juli 1998**) und in Gewerbe- und Produktionsbetrieben (Teil 3, **gilt seit November 2002**). Außerdem definiert sie die Maßnahmen, die bei Planung, Fertigung und Ausführung sowie Betrieb und Instandhaltung durchzuführen sind, um die festgelegten Hygieneanforderungen zu gewährleisten. Unter anderem werden in Checklisten Wartungsintervalle festgesetzt, deren Einhaltung für die betroffenen Betreiber einen hohen Arbeits- und Kostenaufwand bedeutet. Die Richtlinie stellt den derzeitigen Stand der Technik und Hygiene dar.

§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs.1 des Arbeitsschutzgesetzes legen fest, dass der Arbeitgeber für einen Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und daraus die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen ableiten muss. Prüfungsergebnisse und Arbeitsschutzmaßnahmen sind zu dokumentieren. Unter § 3 Abs.1 der Betriebssicherheitsverordnung wird dies konkretisiert, indem auf § 4 des Arbeitsschutzgesetzes verwiesen wird, der für die Maßnahmen den "Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene" als Beurteilungsmaßstab festlegt. Hieraus ist abzuleiten, dass die in der VDI-Richtlinie 6022 festgelegten Anforderungen an die Hygiene einzuhalten sind. Die Häufigkeit der Wartungen zur Sicherstellung der Hygiene hat der Arbeitgeber anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen festzulegen.

Dies entspricht auch der Auffassung des Gewerbeaufsichtsamtes Karlsruhe, dessen Leiter Hr. Lange am 23.01.2003 äußerte, die Richtlinie sei als allgemein anerkannte Regel der Technik anzusehen und einzuhalten, Abweichungen von den Prüffristen seien bei Einhaltung der Betriebssicherheit aber möglich. Nochmals konkretisiert wurde dies von Herrn Lange am 12.05.2004, als er aussagte, dass der Betreiber die Inhalte und Fristen der Prüflisten nach Durchführung einer Gefährdungspotentialanalyse selbst bestimmen kann.

Das längste Wartungsintervall ist unter § 53 Abs.2 der Arbeitsstättenverordnung festgelegt, die besagt, dass Lüftungstechnische Anlagen mit Luftreinigung mindestens alle 2 Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden müssen.

Zur umfassenden Kontrolle des hygienischen Zustandes einer RLT-Anlage muss eine Hygieneinspektion durchgeführt werden. Die in der VDI-Richtlinie 6022 festgelegten Intervalle von drei Jahren für Anlagen ohne bzw. zwei Jahren für Anlagen mit Befeuchter sind einzuhalten, da die Hygieneinspektion durchaus etwas über die Funktionsfähigkeit einer Anlage aussagen kann und die dreijährliche Kontrolle ohnehin schon über die vom Gesetzgeber geforderte zweijährliche Funktionsprüfung hinausgeht.